

## Verordnung

### über das Naturschutzgebiet "Großes Renzeler Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

#### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Renzeler Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Diepholzer Moorniederung“. Es befindet sich ca. 3 km westlich von Bahrenborstel in der Samtgemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz.

Das Große Renzeler Moor wurde aufgrund seiner geringen Torfmächtigkeit zu keiner Zeit industriell abgetorft. In Teilbereichen finden sich ehemalige bäuerliche Handtorfstiche, die heute verlanden. Das NSG wird in weiten Teilen durch Moor-Degenerationsstadien und Birken-Moorwälder sowie stellenweise eingestreute Sandheideflächen geprägt. An den Rändern findet man eine zum Teil sehr geringe Torfauflage. Auf den trockeneren, unbewaldeten Flächen dominieren Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Krähenbeere (*Empetrum nigrum*). Das Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und die Glockenheide (*Erica tetralix*) prägen feuchtere Bereiche. Torfmoos-Schwingrasen beschränken sich auf die vernässten Handtorfstiche. Verstreut kommen größere offene Wasserflächen vor. Ein besonderes Charakteristikum für das Große Renzeler Moor stellen die eingestreuten Sandheideflächen dar. Die Torfmächtigkeit wechselt auf engem Raum stark, wobei Sandrücken den Torfkörper durchragen. Die Sandrücken bildeten sich aufgrund mineralischer Inseln sowie durch Flugsand-Ablagerungen. Dieses starke Bodenrelief hat ein dichtes Nebeneinander von Moorvegetation und Pflanzengesellschaften trockener Sandböden zur Folge. Hierbei hervorzuheben ist die renaturierte Binnendüne mit Sandtrockenrasen und Sandheide, die das Schutzgebiet im Norden begrenzt und für Insekten wie die Feldgrille (*Gryllus campestris*) und verschiedene Schmetterlinge und Wildbienen einen wichtigen Lebensraum darstellt. Die Randbereiche sind zum Teil von überwiegend extensiv genutztem Grünland geprägt, wobei wenige Ackerflächen in diese eingestreut sind. Die Grünlandbereiche bilden eine Pufferzone zu den benachbarten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Insgesamt erreicht das Große Renzeler Moor als Lebensraum für Insekten und Amphibien eine hohe Bedeutung. Daneben stellt es ein wichtiges Brut- und Rastgebiet für Vögel, insbesondere für rastende Kraniche, in der Diepholzer Moorniederung dar.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und der Samtgemeinde Kirchdorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (166) „Renzeler Moor“ (DE 3418-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. Das NSG liegt darüber hinaus vollständig

im Europäischen Vogelschutz(VS)gebiet EU-VSG V40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 472 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher, teils offener, teils bewaldeter Hochmoorkomplexe, mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen; von trockenen durch Pfeifengras dominierten Bereichen bis zu nassen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und offenen dystrophen Wasserflächen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von Sand- und Moorheideflächen, von Magerrasen sowie von strukturreichen Moorwäldern mit zum Teil lichten Bereichen,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von Binnendünen,
  4. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade, insbesondere in den Randbereichen des Gebietes als Puffer zu den an das NSG angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen,
  5. den Schutz und die Förderung von wild lebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere der Feldgrille (*Gryllus campestris*), der Nordischen Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), dem Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Gewöhnlichen Natterzunge (*Ophioglossum vulgatum*).
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Großes Renzeler Moor“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

### 91D0\* Moorwälder

als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen kommen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) und beigemischt Kiefer (*Pinus sylvestris*), als lebensraumtypischen Hauptbaumarten. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, u. a. mit Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Glockenheide (*Erica tetralix*) sowie mit einer gut entwickelten torfmoosreichen Moosschicht, u. a. mit Trägerischem Torfmoos (*Sphagnum fallax*) und Gefranstem Torfmoos (*Sphagnum fimbriatum*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen  
als naturnahe Sandheiden auf Binnendünen mit einem intakten Dünenrelief, einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien und mit seinen charakteristischen Arten, u. a. Besenheide (*Calluna vulgaris*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) und weitere eingestreute Arten der Borstgrasrasen,
- b) 2320 Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen  
als naturnahe Sandheiden auf Binnendünen mit einem intakten Dünenrelief, einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen und mit seinen charakteristischen Arten, u. a. Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*),
- c) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen  
als nicht oder wenig verbuschte Sandtrockenrasen auf Binnendünen, mit verschiedenen Entwicklungsstadien unter Beteiligung von Pioniergras, von offenen Sandstellen durchsetzt und mit einem intakten Dünenrelief mit charakteristischen Arten, u. a. Silbergras (*Corynephorus canescens*), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*) und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*),
- d) 3160 Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, mit charakteristischen Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und flutenden Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
- e) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide  
als weitgehend gehölzfreie struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit charakteristischen Arten wie u. a. Glockenheide (*Erica tetralix*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) und Wollgräsern (*Eriophorum vaginatum*, *Eriophorum angustifolium*),
- f) 4030 Trockene Heiden  
als strukturreiche, teils gehölzfreie, baumarme Zwergstrauchheiden mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien einschließlich partieller offener Bodenstellen, mit charakteristischen Arten wie Besenheide (*Calluna vulgaris*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Schaf-Schwingel (*Festuca ovina agg.*),
- g) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als großflächig waldfreies Moor auf nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, mit charakteristischen Arten wie Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und mit zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation wie dem Rötlichen Torfmoos (*Sphagnum rubellum*),
- h) 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore  
als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen und mit seinen charakteristischen Arten, u. a. Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Braun-Segge (*Carex nigra*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*).

(4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0\*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. für die **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Sumpfhöhreule, Ziegenmelker, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Krickente, Raubwürger, Rotschenkel, Schwarzkehlchen.

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung:

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in einem Landschaftsmosaik aus Moor-, Heide- und extensiv genutzten Grünlandflächen,
- b) eines wiedervernässten, in großen Bereichen offenen und überwiegend gehölzfreien Hochmoorbereichs,
- c) zusammenhängender, ausreichend großer Flächen mit lückiger und niedrig- bis mittelwüchsiger Vegetation,
- d) großflächiger, extensiv bewirtschafteter Feucht- und Nassgrünlandkomplexe einschließlich temporärer Flachgewässer- und Schlammflächen,
- e) von Einzelbäumen und kleineren Gebüschbeständen (einschließlich Dornensträuchern) im Randbereich des Moores,
- f) von Moor- und Bruchwäldern und lichten Beständen mit aufgelockerten Waldrändern in Teilbereichen des Gebietes,

2. für die **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe und Kranich.

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mauergebiete sowie der Erhalt und Entwicklung:

- a) großräumiger, weitgehend offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen, hohen Wasserständen und temporären Überschwemmungsflächen (in Grünlandflächen) im Winterhalbjahr,
- b) störungsarmer Nahrungsflächen und damit im Verbund stehende störungsfreie Schlafgewässer und Vorsammelplätze,
- c) von nahrungsreichen, großflächigen, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- b) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- c) Heidelerche (*Lullula arborea*),
- d) Rotmilan (*Milvus milvus*),
- e) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- f) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- g) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),

als Gastvogel:

- a) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- b) Graugans (*Anser anser*),
- c) Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*),
- d) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- e) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- f) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- g) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- h) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- i) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, einschließlich akustischer Vergrämungsmaßnahmen, oder auf andere Weise zu stören,
  3. wild lebende Tiere zu füttern,
  4. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
  5. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Moore, Heiden, Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
  6. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen können,
  9. Maßnahmen im Bereich zwischen der Ostgrenze des NSG und dem Scharringhäuser Entlastungsgraben die den Wasserhaushalt des NSG verändern können, durchzuführen,
  10. die Landschaft, insbesondere die Moor- und Wasserflächen, zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
  11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Abfälle abzulagern oder Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  12. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
  14. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  15. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Straßen und außerhalb der befestigten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  3. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, bei den Wegen jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
  8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
  9. die Entnahme von Reisig im bisher üblichen Umfang in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres,
  10. für Moorwälder (\*91D0) auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  11. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
  12. auf Haus- und Hofgrundstücken der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden und Anlagen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Ackerflächen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  2. die Umwandlung der dargestellten Ackerflächen in Grünland,
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL I)
    - a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,
    - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
    - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  4. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL II) zusätzlich zu Nr. 3

- a) ohne Grünlanderneuerung,
  - b) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
  - c) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - e) die Nutzung darüber hinaus nur im Rahmen der jeweils mit dem Land Niedersachsen abgeschlossenen Pachtverträge,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
- I. auf den in der maßgeblichen Detailkarte entsprechend dargestellten Waldflächen ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
  - II. auf den in der maßgeblichen Detailkarte entsprechend dargestellten Waldflächen zusätzlich zu Ziff. I ausschließlich nach folgenden Vorgaben:
    - a) ohne Kahlschlag und nur mit einzelstamm- bis gruppenweiser Holzentnahme,
    - b) Neuanpflanzungen nur mit standortheimischen Gehölzen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
  - b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
  - c) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
    - a) gezielte Wiedervernässungsmaßnahmen zur Ansiedlung hochmoortypischer Arten. Hierunter fallen die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen (soweit dies für eine Hochmoorregeneration erforderlich ist) sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen (soweit sie ausschließlich der Entwässerung des jeweiligen Flurstücks dienen),
    - b) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
    - c) mechanische Entkesselungsmaßnahmen sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts. Dies gilt auch für den LRT 91D0\*, der durch Sukzession auf den unter § 2 genannten offenen Moor-Lebensraumtypen aufwachsen kann,
    - d) die Beweidung durch Hüteschafhaltung,
    - e) das Vergrößern und Vertiefen abflussloser Senken zur Verbesserung ihrer periodischen Wasserführung,
    - f) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
  - b) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
  - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Straßen und der befestigten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Großes Renzeler Moor“ v. 28.05.1970 (Abl. RBHan. v. 10.06.1970, Stück 12, Seite 176), geändert durch die Verordnung v. 27.10.1970 (Abl. RBHan. v. 11.11.1970, Stück 23, S. 354), „Am Großen Renzeler Moor“ v. 06.12.1982 (Abl. RBHan. 1982/Nr. 30 v. 22.12.1982, S. 1063), ber. durch die Verordnung v. 16.12.1999 (Abl. RBHan. 1999/Nr. 27 v. 29.12.1999, S. 849) und „Wiesengebiet am Großen Renzeler Moor“ v. 09.06.1986 (Abl. RBHan. 1986/Nr. 16 v. 18.06.1986, S. 507) außer Kraft. Außer Kraft tritt auch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ vom 07.02.1969 (Abl. RBHan. Stück 4/1969 vom 19.02.1969, S. 36) für den in diesem Naturschutzgebiet liegenden Bereich.

Diepholz, den 17.12.2018  
Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
Landrat